

Ahrensburger Stadtfest 07. – 09. Juni 2019

Veranstalter: Ahrensburger Stadtforum e.V.

Wirtschaftlicher Träger: **E wie Event GmbH i.G.** Projektleitung: Bea Vollers, Tel.: 0172-4789888 Mail: event@teegen.eu

Bewerbung/Vertrag (bitte deutlich lesbar ausfüllen): Firma: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Wohnort: _____

Mobil: _____ Fax: _____ Email: _____

USt-Nr.: _____ BetriebshaftpflichtV Nr.: _____ bei: _____

Ich/wir bestelle/n gemäß der umseitigen Bedingungen: (Bühnenstandplätze erhalten einen Preiszuschlag von 30%)

___ St. Bierstand (bis max. 7 x 7 m incl. Dachklappen)	Festpreis für 3 Tage	1.890,00 €
___ Meter Speisen	pro Tag und Meter	85,00 €
___ Meter Süßwaren	pro Tag und Meter	65,00 €
___ Meter Handelsware	pro Tag und Meter	36,00 €
___ Meter Kunsthandwerk (nur selbstgefertigte Ware)	pro Tag und Meter	18,00 €
___ St. Sonstiges/Schaustellergeschäft -Pauschalpreis-	nach Absprache	_____ €

Genauere Angabe aller Artikel, die Sie verkaufen wollen! Der Verkauf nicht angegebener Artikel ist unzulässig! Folgende Artikel werden

angeboten:

Mietpagoden: ___ St. 5 x 5 m € 450, ___ St. 4 x 4 m € 400,-
 ___ St. 3 x 3 m € 400,-

Zeiten:

Öffnungszeiten: Fr. 16.00- 24.00 Uhr, Sa.12.00- 24.00 Uhr,
 So. 12.00 – 22.00 Uhr (vorbehaltlich behördlicher Änderungen)

Aufbau: 06.06.2019 ab 19:00 (siehe Mitteilung im Standausweis)

Benötigte Standflächen inkl. aller Überhänge, Dachklappen und Deichseln:

Gesamtmaß des Standes: _____

Marktstand: nur vorne geöffnet 3 Seiten geöffnet

Blockhaus: nur vorne geöffnet 3 Seiten geöffnet

Pagode: nur vorne geöffnet 3 Seiten geöffnet

Die angegebenen Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet und abgerechnet!

Bei Überschreitung der angegebenen Daten wird keine Garantie für einen Standplatz übernommen!

Exklusive Sponsorenbezugsverpflichtung

Ein mietender Gastronomiebetreiber unterwirft sich mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag der Verpflichtung zum exklusiven Bezug, Bewerbung und Vertrieb von Produkten eingebundener Sponsoren. Eine Liste der Sponsoren und deren Produkte wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Verstoß gegen die Sponsorenbezugsverpflichtung ist die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt und der Gastronomiestand ist hiernach sofort zu schließen.

Mietglieder des Ahrensburger Stadtforums erhalten für einen Verkaufsstand einen Rabatt von 10% auf die netto Standgebühr

Stromanschluss:

O 230V/5A € 90,- **inkl.** Verbrauch
 (nur Beleuchtung bis max. 1kW)

O 230V/16A € 150,- **inkl.** Verbrauch

O 400V/16A € 200,- **inkl.** Verbrauch

O 400V/32A € 270,- **inkl.** Verbrauch

O 400V/63A € 300,- **zzgl.** Verbrauch

(Die Energieversorgung erfolgt zu den Geschäftsbedingungen des eingesetzten Unternehmens)
 Anschlüsse werden überprüft u. ggf. nachberechnet!!!

DSGVO:

Ab dem 25.05.2018 sind die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Hierzu bedarf es einer gesonderten Kundeninformation. Eine entsprechende Datenschutzzinformation ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Sonstiges für alle Standbetreiber:

- Grundgebühr: **€ 50,- je Stand**

Für alle Gastronomiebetreiber:

- Gestattungen für Ausschankbetriebe **€ 50,-**

- Wasserpauschale: **€ 120,- je Stand**

Mitgliedschaft: ja / nein

Bitte beachten Sie: Sollten Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, Polizei o.ä. durch Ihren Stand behindert werden, wird dieser auf Ihre Kosten geräumt. Musikdarbietungen an den Verkaufsständen sind untersagt, bzw. bedürfen der schriftlichen Genehmigung und der Anmeldung bei der Gema!!!!!!! Mit vollzogener Unterschrift werden die umseitigen Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt und der Unterzeichnende erklärt sich handlungsvollmächtig. **Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt..**

Datum / Ort

Unterschrift Mieter

Datum /Unterschrift Vermieter

Veranstaltungsbedingungen

§ 1 Wirtschaftlicher Träger der Veranstaltung (im folgenden Text VA genannt) ist die E wie Event GmbH i.G., Lütten Bogen 9, 23812 Wahlstedt (im folgenden Text GmbH genannt). Die GmbH bildet mit dem jeweiligen Veranstalter ein Organisationsteam und wird in Folge OT genannt.

§ 2 Standzuweisungen erfolgen ausschließlich durch die GmbH. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit dem Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der Vermieter ist berechtigt, vor und während der VA Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietsnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche und die unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedürfen der besonderen Genehmigung durch das OT.

§ 3 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet die GmbH. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftl. vermerkten Gegenstände ausgestellt werden. Die Einordnung des Standplatzbetreibers in die für sein Angebot geltende Kategorie (Bierstand, Speisen/Getränke, Süßwaren, Handelswaren, Kunsthandwerk, Schaustellergeschäft) liegt im alleinigen Ermessen des OT. Die Abnahme von Produkten folgt teilweise über einen vom OT bestimmten Lieferanten.

§ 4 Die GmbH ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch zugesagt werden.

§ 5 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der VA mit den angegebenen Waren belegt und mit Personal besetzt zu halten.

§ 6 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach bzw. bei Bedarf während der Veranstaltung im Umkreis von 20 Metern von seinem Standplatz erfolgen. Der Standbetreiber ist verpflichtet min. zwei Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese bei Bedarf zu leeren. Die Reinigung muss 1/2 Stunde nach Veranstaltungsschluss abgeschlossen sein. Restmüll muss über die bereitgestellten Container entsorgt werden, sofern diese von der GmbH gestellt werden. Sollten keine Container vom OT bereitgestellt werden, ist der Standbetreiber selbst für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich.

§ 7 Den Ausstellern werden nur die Bodenflächen, keine fertigen Verkaufsstände vermietet, es sie denn, es ist etwas Anderes vertraglich vereinbart. Beschädigungen der Fläche gehen zu Lasten des Mieters. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung, Klappen und Deichsel. Bei Überschreitung des angegebenen Platzbedarfs wird keine Gewähr für einen Standplatz übernommen. Die Verkaufsstände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden.

§ 8 Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Ausgewiesene Parkplätze für Standplatzbetreiber stehen nicht zur Verfügung.

§ 9 Der Abbau muss in der vorgegebenen Zeit erfolgen. Andernfalls hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und Lagerung zu übernehmen. Für Schäden und Entwendung übernimmt das OT keine Haftung.

§ 10 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 2 Wochen vor der VA 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Vermieter den Stand anderweitig vergibt. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsfähigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann aber ohne Angabe von Gründen vom Vermieter abgelehnt werden. Der Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall schriftlich zu erfolgen.

§ 11 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehende Kosten, steht dem Vermieter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Vermieter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle von Aussteller eingebrachten Gegenstände uneingeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner uneingeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.

§ 12 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und geltende gewerberechtlichen hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A 4), gesundheits-polizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind §§ 17 ff. des Bundeseseuchengesetzes vom 17.06.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche. Der Standbetreiber versichert, dass er alle erforderlichen Versicherungen und Genehmigungen zum Betreiben seines Standes abgeschlossen hat und diese rechtskräftig sind. Der Standbetreiber ist verpflichtet diese während der Veranstaltung bei sich zu haben und auf verlangen vorzuweisen.

§ 13 Bei Abgabe von Speisen und Getränken ist Einweg-, Plastik- oder Pappgeschirr nicht zulässig, es sie denn, dass dieses vom VA genehmigt ist. Verboten sind Dosen und Flaschen. Zulässig ist wiederverwendbares Geschirr wie z.B. Porzellan, Glas, etc. Jeder Verstoß wird ohne weitere Abmahnung mit 500,- € geahndet. Ferner sind alle daraus resultierenden behördlichen Strafen und Kosten vom Standbetreiber zu übernehmen. Sollte der Flaschenverkauf durch Ausnahmeregelungen von der GmbH genehmigt werden, ist es zwingend vorgeschrieben, jede Flasche mit Pfand auszugeben und auch wieder entgegenzunehmen.

§ 14 Sofern Equipment wie z.B. Pagoden, Verkaufshütten, Theken, etc. bei der GmbH vom Standbetreiber angemietet werden, wird das Leihequipment von der GmbH in einem einwandfreien Zustand übergeben. Sollten Schäden vorliegen müssen diese vor Mietübernahme vom Standplatzbetreiber und der GmbH schriftlich fixiert werden. Liegen bei Rückgabe des Equipments Schäden oder Mängel vor, werden diese auf Kosten des Standplatzbetreibers behoben.

§ 15 Die Rechnung ist gleichzeitig die Standplatzbestätigung. Grundlage sind die unter Frontlänge angegebenen Maße. Diese werden auf volle Meter aufgerundet und abgerechnet. Bei falschen Angaben kann keine Gewähr für den Standplatz übernommen werden bzw. erfolgt eine Nachberechnung auf der VA. Mieten sind nach Rechnungserhalt sofort zahlbar oder spätestens an dem in der Rechnung genannten Termin. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute und hat die GmbH dem Aussteller mit der Rechnung ein Zahlungsziel von wenigstens 7 Werktagen gesetzt, so kommt es für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen des Ausstellers nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes (Geldeingang und Gutschrift auf dem Konto) bei der GmbH an. Der Vermieter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

§ 16 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner.

§ 17 Die GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verlegen bzw. zu verkürzen. Wenn die VA infolge behördlicher Maßnahmen, Unwirtschaftlichkeit oder höherer Gewalt nicht stattfinden kann oder verlegt werden muss, werden bereits geleistete Zahlungen, abzüglich der bereits von der GmbH geleisteten Zahlungen für diesen Auftrag erstattet. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Standmieter. Muss die VA infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen, oder die VA-dauer gekürzt werden, so sind die Standmieten und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

§ 18 Die allgemeine Bewachung der Veranstaltung übernimmt die GmbH ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Die Berechnung der Anschlüsse und Energiekosten nebst anteiligen Kosten für die hierfür erforderliche Ringleitung erfolgt durch den Vertragselektriker und zu seinen Geschäftsbedingungen. Für VDE- geprüfte Anschlussleitungen in ausreichender Länge (**mind.50m**) sorgt der Standbetreiber. Die durch den Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der VA berechnet. Gewünschte Wasseranschlüsse sind spätestens 2 Wochen vor der VA anzumelden. Jeder Mieter, der einen Wasseranschluss beantragt, muss eine ordnungsgemäße und zugelassene Zu- und Abwasserleitung (Schlauchlänge **jeweils 50 Meter**) mitbringen. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die von der GmbH zugelassen sind. Jeder Gastronomiestand hat auch bei Eigenversorgung die Wasserpauschale zu zahlen. Imbissgeschirr bei Mehrwegständen muss bei einer Mindesttemperatur von 70 Grad Celsius gespült werden. Das Einlassen des Abwassers in den Schmutzwasserschacht ist nur über einen vorgeschalteten Fettabscheider und einer Temperatur von 35 Grad Celsius zulässig.

§ 19 Die tägliche Warenanlieferung muss bis spätestens 1/2 Stunde vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen/KFZ können nicht mehr auf das VA-Gelände gelassen werden.

§ 20 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Veranstaltungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Das OT übt auf dem Veranstaltungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der GmbH bestätigt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, bzw. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 21 Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so vereinbaren die Vertragsparteien hiermit ausdrücklich Bad Segeberg als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Geldleistungsansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten wegen Geldleistungsansprüchen aus diesem Vertrag. Der Gerichtsstand Bad Segeberg gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Bad Segeberg zu stellen. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Stand: 02/2019